

# STATUTEN

## *Inhaltsverzeichnis*

<i>Präambel</i>	3
<b>§ 1: Name, Sitz und Wirkungsbereich</b>	3
<b>§ 2: Zweck und Aufgabe des BÖE</b>	3
<b>§ 3: Geschäftsjahr und Finanzierung</b>	4
1. Geschäftsjahr:	4
2. Finanzierung	4
<b>§ 4: Mitglieder des BÖE</b>	5
1. Ordentliche Mitglieder	5
2. Ehrenmitglieder.	6
<b>§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	6
<b>§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft</b>	8
1. Beendigung ordentliche Mitglieder	8
2. Beendigung Ehrenmitglieder	9
<b>§ 7: Ausschluss von Mitgliedern</b>	9
<b>§ 8: Organe des BÖE</b>	10
<b>§ 9: Ordentliche Mitgliederversammlung</b>	10
1. Organisation und Regeln der Mitgliederversammlung	10
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung	11
3. Anträge zur Mitgliederversammlung	12
<b>§ 10: Außerordentliche Mitgliederversammlung</b>	12
<b>§ 11: Präsidium</b>	13
1. Das Präsidium besteht aus:	13
2. Wahl und Arbeitsperiode des Präsidiums	13
3. Präsidiumssitzungen	14
<b>§ 12: Wirkungsbereiche, Zuständigkeit und Obliegenheiten des Präsidiums, Geschäftsstelle</b>	14
1. Wirkungsbereiche	14
2. Zuständigkeiten des Präsidiums	15
3. Obliegenheiten des Präsidiums:	15
4. Geschäftsstelle	16

<b>§ 13: Präsidentenkonferenz</b>	<b>17</b>
<b>§ 14: Fachwartetagung</b>	<b>17</b>
<b>§ 15: Sportgerichte</b>	<b>17</b>
<b>§ 16: Schiedsrichter-Obmännerversammlung</b>	<b>18</b>
<b>§ 17: Schiedsgericht</b>	<b>18</b>
<b>§ 18: Rechnungsprüfer</b>	<b>19</b>
<b>§ 19: Auflösung des BÖE und Wegfall des begünstigten Vereinszwecks</b>	<b>19</b>
<b>§ 20: Anti-Doping-Bestimmungen</b>	<b>20</b>
<b>§ 21: Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>20</b>
<b>§ 22: Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt</b>	<b>20</b>
<b>§ 23: Prävention sexualisierter Gewalt</b>	<b>21</b>
<b>§ 24: Inkrafttreten</b>	<b>21</b>

### **Präambel**

1. Der Verband "Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler" (BÖE) wurde am 22. Mai 1935 in Innsbruck gegründet.
2. Gemäß § 1 Abs. 5 Vereinsgesetz 2002 ist der Verband ein Verein, in dem sich Vereine zur Verfolgung gemeinsamer Interessen zusammenschließen.
3. Der Eisstocksport ist die ursprüngliche Form und wird auf Eis ausgeübt, während der Stocksport auf allen anderen Sportböden gespielt wird.
4. Der BÖE vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland.
5. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1: Name, Sitz und Wirkungsbereich**

1. Der Name des Verbandes lautet „Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler“. Er hat den Sitz in Gleisdorf.
2. Der BÖE ist die Vereinigung der in den Bundesländern bestehenden Eis- und Stocksportlandesverbänden.
3. Der BÖE ist ein eingetragener Verein und ist in das Zentrale Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 076239403 eingetragen.
4. Der Wirkungsbereich des BÖE erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.

### **§ 2: Zweck und Aufgabe des BÖE**

Zweck und Aufgabe des BÖE ist insbesondere:

1. Die Vertretung der Interessen des Eis- und Stocksportes im In- und Ausland gegenüber der „International Federation Icestocksport“ (IFI) sowie die Planung und Koordination aller den Eis - und Stocksport betreffenden Angelegenheiten auf Bundesebene.
2. Die ständige Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit den Landesverbänden, den Sportämtern (Ministerien, Bundes-Sportorganisationen, Österreichische Sporthilfe, Landessportorganisationen).
3. Die Erstellung von nationalen Bestimmungen und deren Überwachung.
4. Die Verwaltung der finanziellen Mittel.
5. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen bzw. internationalen Bewerben und Bundesbewerben in Kooperation mit den Mitgliedern bzw. Teilnahme und Entsendung zu nationalen oder internationalen Wettbewerben, Turnieren oder Meisterschaften und Trainingslehrgängen.

6. Die Beratung in allen sportlichen und wirtschaftlichen Fragen, sowie die Abhaltung von Schulungen und Informationstagungen für ordentliche Mitglieder.
7. Die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Funktionäre, Trainer, Instruktoeren, Übungsleiter und Schiedsrichter.
8. Die Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.
9. Die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbereichen, welche den Eis- und Stocksport unterstützen.
10. Die Regelung der Streitigkeiten im Eis- und Stocksport soweit diese nicht den ordentlichen Mitgliedern obliegt.
11. Die Förderung des Leistungssportes und Unterstützung (in Belangen) des Breitensportes sowie der Nachwuchsarbeit
12. Die Einbindung von sportmedizinischen Erkenntnissen.
13. Die Wahrung der Präventivfunktion sowie die Disziplinierung von Dopingkontrollen.
14. Die Projektierung und Abhaltung von Kursen, Schulungen, Aus- und Fortbildungen, Lehrgängen, Sportprojekten, Vorträgen, Seminaren, Bildungs-, Fortbildungsreisen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen zum Zwecke der Verbesserung der fachlichen Kenntnisse und Informationen.
15. Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Bundesleistungszentren oder Übungsstätten (Turnhallen, Sportanlagen).
16. Die Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Organisationen.

### **§ 3: Geschäftsjahr und Finanzierung**

#### **1. Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **2. Finanzierung**

Die zur Erreichung des Verbandszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht:

- 2.1 Durch die von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Gebühren und Abgaben.
- 2.2 Durch Sportförderungsmittel und Subventionen oder sonstige Förderungen öffentlicher und privater Institutionen und Personen.
- 2.3 Durch Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Erbschaften oder sonstiger Zuwendungen aller Art.
- 2.4 Durch die Erlöse aus dem Verkauf von Drucksorten, Abzeichen und Urkunden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen.
- 2.5 Durch Wettbewerbsgebühren, Lizenzen
- 2.6 Durch Einnahmen aus durchgeführten (Sport)Veranstaltungen aller Art

- 2.7 Durch Einnahmen aus Werbung, von Sponsoren und der Verwertung von Urheberrechten oder sonstiger Immaterialgüterrechten
- 2.8 Durch Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstiger Überlassung oder Betrieb von Sportanlagen oder Teilen von diesen.
- 2.9 Durch Einnahmen aus Erteilung und Abhaltung von Unterricht, Abhalten von Lehrgängen, Kursen, Prüfungen.
- 2.10 Durch Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

## **§ 4: Mitglieder des BÖE**

Die Mitglieder des BÖE werden eingeteilt in:

### **1. Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder gelten die in den Bundesländern bestehenden Eis- und Stocksportlandesverbände.

#### **1.1 Neue Ordentliche Mitglieder**

Neue, in den BÖE bis dato noch nicht aufgenommene ordentliche Mitglieder, können in den BÖE nur nach Vorlage der von der zuständigen Vereinsbehörde genehmigten Statuten sowie sämtlicher weiterer Verbandsordnungen aufgenommen werden. Sämtliche bereits in den BÖE aufgenommenen ordentlichen Mitglieder haben dem BÖE innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten der gegenständlichen Statuten des BÖE seine eigenen Statuten sowie alle weiteren Verbandsordnungen unaufgefordert zur Vorlage zu bringen. Der BÖE unterzieht diese Statuten und Verbandsordnungen dann einer umgehenden rechtlichen Prüfung hinsichtlich der Übereinstimmung der Statuten und Verbandsordnungen der Eis- und Stocksportportlandesverbände mit den diesbezüglichen Bestimmungen des BÖE.

Weiters ist dem BÖE auch jede Änderung der Statuten sowie der Verbandsordnungen der ordentlichen Mitglieder zur Kenntnis vorzulegen.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung des BÖE mit Stimmenmehrheit.

### **2. Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder sind solche, auf die die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder nicht angewendet werden können, die jedoch die Vereinsarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern und unterstützen.

## 2. Ehrenmitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern können vom BÖE Personen ernannt werden, die um den Eis- und Stocksport in Österreich besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung des BÖE.

### **§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Umfang ihrer jeweiligen Mitgliedschaft und unter Beachtung allenfalls bestehender Verhaltens-/Geschäftsordnungen oder vertraglichen Regelungen an den Veranstaltungen, Sitzungen und sportlichen Veranstaltungen des BÖE teilzunehmen und die Einrichtungen des BÖE zu beanspruchen bzw. die von diesem unterstützten Aktivitäten zu beanspruchen.
2. In der Mitgliederversammlung haben die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern der Mitglieder des Verbandes zu, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt wird (Rechnungsprüfer, Schiedsgericht).
3. Den ordentlichen Mitgliedern obliegen die Aufgaben gemäß § 2 Pkt.2 – 3, Pkt. 5, Pkt. 7-9, Pkt. 11-16 des BÖE in ihren Zuständigkeitsbereichen. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten selbständig, anerkennen jedoch durch ihre Mitgliedschaft beim BÖE dessen Verbandsordnungen und Beschlüsse.
4. Die ordentlichen Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten finanziellen Verpflichtungen innerhalb der vorgesehenen Fristen zu erfüllen. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat den Entzug des Stimmrechts bis zur vollständigen Abstattung der finanziellen Verpflichtungen bzw. den Ausschluss aus dem BÖE (§ 7 Statuten des BÖE) zur Folge.  
  
Zahlungsrückstände von ordentlichen Mitgliedern - egal welcher Rechtsnatur - sind im Zivilrechtswege einklagbar. Die ordentlichen Mitglieder geben gegenüber dem BÖE, für den Streitfall bezüglich finanzieller Verpflichtungen der ordentlichen Mitglieder, die Erklärung ab, dass sachlich und örtlich zuständige Gericht am jeweiligen Sitz des BÖE anzuerkennen.
5. Alle in den Landesverbänden zusammengeschlossenen Vereinsmitglieder (welche an Bundesbewerben teilnehmen), können über die ordentlichen Mitglieder sowie direkt mit dem BÖE in Verbindung treten. Bei Schriftverkehr des Landesverbandes oder des BÖE mit den Vereinsmitgliedern (welche an Bundesmeisterschaften teilnehmen), sind beide Seiten (LV und BÖE) gegenseitig (in CC:) zu informieren.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BÖE nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des BÖE Schaden erleiden könnte. Sie haben alle Verbandsordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des BÖE zu beachten. Alle Meisterschaftsbewerbe, Ländervergleichsbewerbe und Turniere unterliegen den Bestimmungen der "Internationalen Eisstock-Regeln (IER) und der "Internationalen Spiel-Ordnung (ISpO).

7. Aufgrund der Mitgliedschaft zum BÖE nehmen die Mitglieder für sich und deren allfälligen Mitglieder zur Kenntnis, dass der BÖE zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Mitglieds zu diesem oder aus der Mitgliedschaft der Mitglieder zu seinem Mitglied nach Art 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. zur Erfüllung dem BÖE obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen berechtigt ist, ihre personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zum Zwecke der Mitgliederverwaltung samt Teilnahme an Veranstaltungen und Wettkämpfen und Ergebnismanagement mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren zu verarbeiten, sohin u.a. zu erfassen, zu speichern, zu verwenden, Dritten (vor allem übergeordneten Sportorganisationen oder Fördergebern) bereitzustellen bzw. zu übermitteln.

Ungeachtet der damit bereits verbundenen Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den BÖE stimmen die Mitglieder für sich und ihre allfälligen Mitglieder mit ihrer Unterschrift am Beitritts-/Anmeldeformular aber in ihrer Eigenschaft als Mitglied gleichfalls auch der Verarbeitung, sohin der mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Erhebung, Erfassung, Organisation, Speicherung, Abfragen, Verwendung sowie die Offenlegung an Dritte durch Übermittlung, Weitergabe, ihrer personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgrundverordnung bzw. Datenschutzgesetzes in Österreich für die Mitglieder-/Teilnahme-/Ergebnisverwaltung bzw. zur Erfüllung dem BÖE obliegender rechtlicher Verpflichtungen oder berechtigten Interessen von diesem bzw. zur Wahrung öffentlicher oder im Mitglied oder dessen Mitgliedern gelegenen lebenswichtigen Interessen durch den Verein zu und erteilen insbesondere ihre Zustimmung zur Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte, insbesondere Zweig- oder Mitgliedsvereine, übergeordnete Vereine sowie an nationale oder internationale (Dach)Verbände des BÖE zu diesen Zwecken bzw. auch an Dritte, sofern dies für die Erlangung von Sport(Spiel)ausübungsberechtigungen/-lizenzen, Teilnahmen an Wettbewerben und Veranstaltungen oder (Sport)Förderungen oder Sponsorvereinbarungen erforderlich ist, durch den Verein, wobei sie sich verpflichten, dem BÖE alle für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten (auch besondere Kategorien personenbezogener Daten) zu erteilen.

Den Mitgliedern wird mit dem Beitritt eine Information nach Art 13 DSGVO übergeben.

Die Mitglieder verpflichten sich, diese Informationen Ihren allfälligen Mitgliedern weiterzuleiten bzw. erforderlichenfalls deren diesbezügliche Einwilligungen einzufordern.

Weiters stimmen die Vereinsmitglieder für sich und ihre Mitglieder einer allfälligen Herstellung sowie Veröffentlichung, Verbreitung Vervielfältigung, Verwendung und Verwertung der von diesen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, bspw. bei Teilnahme an Veranstaltungen des BÖE (worunter auch Turniere und Meisterschaften samt Vor-, Nachbereitungs- und Reisezeit zu verstehen sind) hergestellten Fotografien oder sonstige Bild- und Tonaufnahmen, welcher Art auch immer, durch den BÖE oder den jeweiligen Fotografen samt Namens- und Funktions-/Platzierungsnennung, sofern damit keine berechtigten Interessen von diesen am eigenen Bild betroffen sind (das ist jedenfalls nicht der Fall, wenn diese oder deren Mitglieder die Geschäftsräumlichkeiten des Vereins betreten bzw. an dessen Veranstaltungen teilnehmen und dabei gefilmt oder fotografiert werden bzw. die

Namensnennung unter dem Foto, auf der Teilnehmerliste oder in (Medien)Berichten) zu, und übertragen in diesem Umfang die dem jeweiligen Vereinsmitglied bzw. deren Mitgliedern zustehenden diesbezüglichen (Verwertungs-)Rechte unentgeltlich an den BÖE bzw. dem jeweiligen Fotografen dieser Bilder. Diese Zustimmung gilt insbesondere für die Verwertung und Verwendung dieser Fotos oder sonstiger Bild- und Tonaufnahmen für (auch kommerzielle) Werbezwecke des BÖE und/oder seiner Zweig- und/oder Mitgliedsvereine und/oder seiner übergeordneten Vereine und/oder seiner Dachverbände und/oder seiner Sponsoren oder Förderinnen, welcher Art und in welchen (Bild- und Ton)Formaten auch immer, bspw. auf der vereinseigenen Homepage, veröffentlichten Medienberichten oder sonstigen Druckwerken oder Medien (auch in elektronischer Form bzw. in Sozialen Medien), oder Werbeeinschaltungen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Zustimmung ihren allfälligen Mitgliedern zu überbinden bzw. erforderlichenfalls von diesen deren gesonderte diesbezügliche Zustimmungen einzufordern

8. Informationen an die Mitglieder, welcher Art auch immer, können vom Präsidium per Post oder per E-Mail, oder mittels Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage oder im vereinseigenen Mitteilungsblatt erfolgen und gelten ab dann den jeweiligen Mitgliedern als zugestellt bzw. bekannt.
9. Das Präsidium kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Ordentliche Mitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für maximal 12 Monate befreien. Weiters kann das Präsidium ordentliche Mitglieder auf deren Ersuchen die Entrichtung des Jahres-Mitgliedsbeitrages in 2 Teilbeträgen gestatten.
10. Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung durch das Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
11. Die ordentlichen Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

### **1. Beendigung ordentliche Mitglieder**

- 1.1 Die Mitgliedschaft zum BÖE wird durch freiwilligen Austritt beendet.
  - 1.1.1 Die freiwillige Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes ist der Geschäftsstelle des BÖE unter gleichzeitiger Vorlage des Auflösungsbeschlusses mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
  - 1.1.2 Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitgliedes wird mit Ende des Jahres rechtswirksam, wenn die Abmeldung bis längstens 30. September des gleichen Jahres mittels eingeschriebenen Briefes bei der Geschäftsstelle des BÖE einlangt. Erfolgt die Abmeldung verspätet, dann ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.



- 1.1.3 Das aufgelöste ordentliche Mitglied verliert sofort alle Mitgliedsrechte und allfällige Verbandsfunktionen. Es hat jedoch gegenüber dem BÖE allenfalls noch bestehende finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen.
  - 1.2 Die Mitgliedschaft zum BÖE wird durch behördliche Auflösung des Mitgliedsverbandes beendet.
  - 1.2.1 Bei behördlicher Auflösung eines ordentlichen Mitgliedes gelangt § 7 Pkt. 2 Statuten des BÖE, mit der Ausnahme, dass anstatt des Auflösungsbeschlusses der behördliche Auflösungsbescheid der Vereinsbehörde vorzulegen ist, zur Anwendung
  - 1.3 Die Mitgliedschaft zum BÖE wird durch Ausschluss beendet.
  - 1.3.1 Die Mitgliedschaft zum BÖE wird durch Ausschluss gem. §7 der Statuten des BÖE beendet.
- 2. Beendigung Ehrenmitglieder**
- 2.1 Bei den Ehrenmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft zum BÖE durch Ableben des jeweiligen Mitglieds.
  - 2.2 Die Mitgliedschaft zum BÖE wird durch Ausschluss gem. §7: der Statuten des BÖE beendet.

### **§ 7: Ausschluss von Mitgliedern**

Der Ausschluss eines Mitgliedes (ordentliches Mitglied und / oder Vereinsmitglied) kann erfolgen:

1. wegen Nichtleistung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge sowie sonstigen Gebühren und Abgaben gegenüber dem BÖE trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung sowie
2. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten gemäß § 5 Pkt. 6. Statuten des BÖE und wegen schwerer Verstöße gegen die für die Ausübung des Eis- und Stocksportes geltenden Regeln.  
  
Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das ordentliche Mitglied trotz Aufforderung des BÖE diesen Verein/Person aus dem ordentlichen Mitglied nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags) Beziehung beendet. Das Präsidium des BÖE kann aber mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied eines ordentlichen Mitglieds, ohne vorherige Ermahnung, jedenfalls mit sofortiger Wirkung ausschließen (§7 Abs.2) wenn sich dieses Mitglied oder die ihm zuzurechnenden Personen in der Öffentlichkeit oder in für Dritte wahrnehmbarer Weise über den Verband, seine Tätigkeit, seine Funktionäre bzw. seine Mitglieder oder Sponsoren in einer die zumutbare Kritik überschreitenden Art und Weise äußert, oder vertragliche Vereinbarungen und übernommene Verpflichtungen nicht erfüllt.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung des BÖE. Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 1 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft haben ausgeschiedene, ordentliche Mitglieder weder Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Verbandsvermögen.
6. Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hievon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.

## **§ 8: Organe des BÖE**

Der BÖE verfügt nachfolgend angeführte Organe, und zwar:

1. Mitgliederversammlung,
2. Präsidium,
3. Präsidentenkonferenz,
4. Fachwartetagung,
5. Sportgericht (SpG),
6. Berufungssportgericht (BSpG),
7. Schiedsrichterobmännerversammlung,
8. Schiedsgericht
9. Rechnungsprüfer sowie
10. Geschäftsstelle, Generalsekretär

## **§ 9: Ordentliche Mitgliederversammlung**

### **1. Organisation und Regeln der Mitgliederversammlung**

- 1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung, sechs Wochen vor dem angesetzten Termin, auf schriftlichem Wege (postalisch oder per Email) durch den BÖE einzuberufen. Bei beabsichtigten Änderungen der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt bekanntzugeben.
- 1.2 In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die Mitglieder des Präsidiums, die **sportlichen Leiter** des BÖE, die Vorsitzenden des Sport- und Berufungssportgerichtes, die Rechnungsprüfer, die Angestellten des BÖE, die Ehrenmitglieder sowie geladene Gäste, teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind aber nur die ordentlichen Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder werden durch Delegierte vertreten.
- 1.3 Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, einen stimmberechtigten Delegierten zu entsenden. Die Delegierten haben sich als solche auszuweisen. Stimmberechtigte Delegierte können ihr Stimmrecht NICHT auf einen anderen Delegierten übertragen.

- 1.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.
- 1.5 Die Mitglieder des Präsidiums haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Mitgliedern des Präsidiums bleibt auch die Ausübung der Funktion als Delegierter eines Eis- und Stocksportlandesverbandes verwehrt (mit Ausnahme des Sprechers der ordentlichen Mitglieder laut §11 Abs. 1.5). Nicht verwehrt ist den Präsidiumsmitgliedern jedoch die Übernahme der Tätigkeit als Sprecher eines ordentlichen Mitgliedes.
- 1.6 Das Rederecht steht nur den Delegierten, den Mitgliedern des Präsidiums, **den sportlichen Leitern** des BÖE, den Vorsitzenden des Sport- und Berufungssportgerichtes, den Rechnungsprüfern, den Angestellten des BÖE, sowie den Ehren-Mitgliedern zu, sofern in der Geschäftsordnung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- 1.7 In Ausnahmefällen (höhere Gewalt) kann die Mitgliederversammlung auch in Form von Online (Video) Konferenzen durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und die Möglichkeit der Teilnahme aller Delegierten der Mitglieder samt Abstimmungen bzw. der sonstigen in § 9 Abs 1.2 genannten Personen sichergestellt ist. Die dafür notwendigen Regularien sind den ordentlichen Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftliche (per Email) zu übermitteln und von diesen schriftlich (1 Woche vor der Mitgliederversammlung) zu bestätigen.
- 1.8 Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr in einem anderen Bundesland durchzuführen (in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Bundesländer).
- 1.9 Zu einem gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. für die Wahl / Enthebung der in § 11 Pkt 1 genannten Personen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten (§ 9 Abs 1.2 Statuten des BÖE) erforderlich.
- 1.10 Für Beschlussfassungen gemäß § 19 Pkt. 1. Statuten des BÖE ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- 1.11 Gültig sind nur die Stimmen, die auf ja oder nein lauten. Alle übrigen Stimmen bzw. Stimmenthaltungen sind als ungültig zu werten und nicht zu berücksichtigen.

## **2. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- 2.1 Beschlussfassung über den Budgetvoranschlag
- 2.2 Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- 2.3 Entgegennahme der Berichte des Präsidiums;
- 2.4 Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums (mit Ausnahme des von der Präsidentenkonferenz entsendeten Mitglieds), sowie der Rechnungsprüfer, der Sportgerichte und allenfalls des Abschlussprüfers;
- 2.5 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- 2.6 Entlastung des Präsidiums;

- 2.7 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- 2.8 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 2.9 Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 2.10 Behandlung und Beschlussfassung von fristgerecht eingebrachten Anträgen;
- 2.11 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- 2.12 Der Aufgabenbereich und die Durchführung werden durch die Geschäftsordnung des BÖE geregelt.

### **3. Anträge zur Mitgliederversammlung**

- 3.1 Anträge zur Mitgliederversammlung können von den ordentlichen Mitgliedern, den Mitgliedern des Präsidiums, der Präsidentenkonferenz, der Schiedsrichterobmännerversammlung und der Fachwartetagung eingebracht werden
- 3.2 Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und spätestens 7 Tage (Datum des Postaufgabestempels oder E-Mail- Bestätigung) vor der ausgeschriebenen Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung bei der Geschäftsstelle einzubringen. Gleichzeitig sind den ordentlichen Mitgliedern Abschriften der Anträge durch den Antragsteller zu übermitteln
- 3.3 Dringlichkeitsanträge können bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Sie bedürfen zur Zulassung bei einer Mitgliederversammlung der 2/3 Stimmenmehrheit.
- 3.4 Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des BÖE sind nicht zulässig.
- 3.5 Die Wahl des Präsidiums wird auf Grund der von den ordentlichen Mitgliedern als auch von dem Präsidium schriftlich eingebrachten Wahlvorschläge durchgeführt.
- 3.6 Wahlvorschläge für das Präsidium sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung (Datum des Postaufgabestempels oder Email- Bestätigung) bei der Geschäftsstelle einzubringen. Abschriften hiervon sind an alle ordentlichen Mitglieder zu senden.
- 3.7 Mündlich können Wahlvorschläge nur dann eingebracht werden, wenn innerhalb des Zeitraumes zwischen der schriftlichen Eingabe und der Mitgliederversammlung unvorhersehbare Ereignisse (Ableben, schwere Krankheit) eingetreten sind oder ein für die Wahl vorgesehener Kandidat die Wahl nicht annimmt.
- 3.8 Der Wahlvorgang wird durch die Geschäftsordnung (GO) des BÖE geregelt.

### **§ 10: Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Präsidiums jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Präsidiums auf weniger als die Hälfte herabsinkt oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder einem der Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 2. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen (eingeschrieben oder per E-Mail).

3. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat innerhalb von 2 Wochen nach Einbringung des Antrages zu erfolgen.
4. Zu einem gültigen Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. für die Wahl / Enthebung der in § 11 Pkt. 1 genannten Personen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten (§ 9 Pkt. 1.2 Statuten des BÖE) erforderlich.
5. Für Beschlussfassungen gemäß § 19 Pkt. 1. Statuten des BÖE ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
6. Gültig sind nur die Stimmen, die auf ja oder nein lauten. Alle übrigen Stimmen bzw. Stimmenthaltungen sind als ungültig zu werten und nicht zu berücksichtigen.

### **§ 11: Präsidium**

#### **1. Das Präsidium besteht aus:**

- 1.1 Präsident,
- 1.2 Vizepräsident,
- 1.3 Finanzreferent,
- 1.4 Sportdirektor sowie
- 1.5 Sprecher der ordentlichen Mitglieder, welcher von der Präsidentenkonferenz für die Dauer der jeweiligen Funktionsperiode entsendet wird.
- 1.6 sowie allenfalls aus einem oder mehreren Präsidiumsmitgliedern

#### **2. Wahl und Arbeitsperiode des Präsidiums**

- 2.1 Das Präsidium (mit Ausnahme des Sprechers der ordentlichen Mitglieder) wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl hat für jede Funktion einzeln mit Handzeichen zu erfolgen.
- 2.2 Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, oder soll ein weiteres Präsidiumsmitglied während einer laufenden Funktionsperiode aufgenommen werden, so ist vom Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 2.3 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. 2.2), erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Pkt 2.4) und Rücktritt (Pkt 2.5).
- 2.4 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Präsidium, oder einzelne seiner Mitglieder der Funktion entheben. Dazu bedarf es aber einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit in einer diesbezüglich einberufenen (a.o.) Mitgliederversammlung. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw. Präsidiumsmitglieds in Kraft.

- 2.5 Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Pkt. 2.1 – 2.2) eines Nachfolgers wirksam.
- 2.6 Sämtliche Funktionen im Präsidium werden ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Präsidiums sind jedoch Barauslagen für Fahrtspesen und Nächtigung sowie jene Kosten zu ersetzen, die mit der Ausübung der Funktion in Zusammenhang stehen.

### **3. Präsidiumssitzungen**

- 3.1 Das Präsidium wird von dem Präsidenten, bei Verhinderung von dem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dies auf unvorhersehbar lange Zeit nicht absehbar, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung jedenfalls immer dann einzuberufen, wenn es 3 Präsidiumsmitglieder verlangen. Diese Sitzung ist sodann binnen 10 Tagen einzuberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 3.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 3.3 Das Präsidium kann zu seinen Beratungen oder Sitzungen jederzeit andere Personen zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht im Präsidium.
- 3.4 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 3.5 Schriftliche Beschlussfassungen des Präsidiums im Umlaufwege sind zulässig, sofern nicht ein Präsidiumsmitglied einer derartigen Beschlussfassung schriftlich widerspricht. In einem solchen Fall ist sodann binnen 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.
- 3.6 Die Präsidiumssitzung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die technische Durchführung und Möglichkeit der Teilnahme aller Präsidiumsmitglieder samt Abstimmungen sichergestellt ist.
- 3.7 Der Aufgabenbereich und die Durchführung werden durch die Geschäftsordnung des BÖE geregelt.

## **§ 12: Wirkungsbereiche, Zuständigkeit und Obliegenheiten des Präsidiums, Geschäftsstelle**

### **1. Wirkungsbereiche**

- 1.1 Der Präsident oder der Vizepräsident vertritt den BÖE in allen Belangen.

- 1.2 Das Präsidium erledigt die laufenden Angelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlungen fallen.
- 1.3 Das Präsidium beschließt eine Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten unter seinen Präsidiumsmitgliedern. Näheres ist durch die Geschäftsordnung des Präsidiums zu regeln.
- 1.4 Dem Präsidium obliegt die Bestellung und Enthebung des Generalsekretärs, sowie die Anstellung und Kündigung von hauptberuflichen Mitarbeitern.
- 1.5 Dem Präsidium sind **sportliche Leiter des BÖE** sowie der Schiedsrichterbmann für die sportlich operativen Angelegenheiten unterstellt. Die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **2. Zuständigkeiten des Präsidiums**

In die Zuständigkeiten des Präsidiums fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 2.1 Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes im Sinne der Statuten, der Beschlüsse, IER, ISpO und der BÖE SpO;
- 2.2 Entscheidung über finanzielle Angelegenheiten bzw. Verwaltung des Vereinsvermögens sowie Abschluss und Auflösung von Verträgen aller Art, insbesondere Sponsorenverträge
- 2.3 Personalangelegenheiten;
- 2.4 Das Präsidium kann bei Bedarf Fachausschüsse bilden und deren Mitglieder bestimmen.
- 2.5 Urkunden, Verträge und sonstige Schriftstücke sind vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten zu unterzeichnen. In Vermögensangelegenheiten zeichnet der Finanzreferent mit. Bei der Abwicklung von Bankangelegenheiten ist der Präsident oder der Vizepräsident und der Finanzreferent einzeln zeichnungsberechtigt.
- 2.6 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen des BÖE nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Präsidiumsmitgliedern (§11 Pkt. 1.1 - 1.4) erteilt werden.
- 2.7 Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Gremium (Mitgliederversammlung oder Präsidium).

## **3. Obliegenheiten des Präsidiums:**

- 3.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 3.2 Das Präsidium hat über seine Beschlüsse den ordentlichen Mitgliedern zu berichten.
- 3.3 Organisation und Vermarktung von Sportveranstaltungen samt Festlegung entsprechender Turnier-, Teilnahme- und Wettkampfordnungen bzw. Teilnahmegebühren.
- 3.4 Schaffung oder Anmietung von Trainings- und Ausbildungsstätten für sportliche Aktivitäten sowie Erstellung von Entsende- bzw. Förderrichtlinien für sportliche Aktivitäten und Unterstützungen für ordentliche und Vereinsmitglieder bzw. allenfalls andere unterstützungswürdige Personen oder Projekte in Bereich Stocksport samt Festlegung der Überprüfungsmodalitäten.

- 3.5 Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und des BÖE bedürfen der Zustimmung eines anderen Präsidiumsmitglieds. Die Zustimmung des Präsidiums kann jedoch bei Gefahr in Verzug oder dem Erfordernis eines raschen Handelns auch nachträglich eingeholt bzw. erteilt werden, wobei dies jedoch vom Präsidium entsprechend zu begründen ist.
- 3.6 Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Präsidium.
- 3.7 Der Vizepräsident oder der Generalsekretär führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und dem Präsidium und in sonstigen Sitzungen/Besprechungen, sofern ein entsprechender Präsidiumsbeschluss vorliegt.
- 3.8 Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des BÖE verantwortlich.
- 3.9 Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten oder des Finanzreferenten oder des Sportdirektors der Vizepräsident.

#### **4. Geschäftsstelle**

- 4.1 Das Präsidium ist berechtigt, gleichfalls eine hauptamtliche Geschäftsstelle des BÖE einzurichten. Diese ist das Hilfsorgan des Präsidiums. Sie erledigt alle mit der Führung des sportlichen und administrativen Betriebs zusammenhängende Angelegenheiten nach den Weisungen des Präsidiums. Das Präsidium kann eine bindende Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erlassen.
- 4.2 Das Präsidium ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle geeignete Personen hauptamtlich anzustellen bzw. zu kündigen. Der Leiter der Geschäftsstelle (ausgenommen Personal) hat die Bezeichnung „Generalsekretär“ zu führen.
- 4.3 Die Geschäftsstelle ist dem Präsidium unterstellt und diesem verantwortlich.
- 4.4 Präsidiumsmitglieder dürfen nicht Leiter oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein.
- 4.5 Die Geschäftsstelle bzw. deren Leiter haben dem Präsidium bei der Erstellung des Budgets zu unterstützen bzw. die Einhaltung des vom Präsidium bzw. der Mitgliederversammlung beschlossenen Budgets/Budgetvoranschlag sowie der Entsende- und Förderrichtlinien samt Vergabemodalitäten zu überwachen und allfällige Abweichungen in regelmäßigen Abständen dem Präsidium zu berichten. Auch haben diese den Finanzreferenten bei der ordnungsgemäßen Führung der Vereinskasse und der Buchhaltung zu unterstützen. Sie haben alle buchmäßigen Behelfe zur Klarstellung und Rechnungslegung zeitgerecht zu erstellen.
- 4.6 Der Leiter der Geschäftsstelle ist für die wirtschaftliche und organisatorische Führung der Geschäftsstelle verantwortlich.
- 4.7 Der Leiter der Geschäftsstelle ist zu den Präsidiumssitzungen einzuladen bzw. kann er bei diesen stets anwesend sein. Er hat aber aus seiner Funktion als Leiter der Geschäftsstelle kein Stimmrecht im Präsidium.



### **§ 13: Präsidentenkonferenz**

1. Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Präsidenten der Landesverbände (ordentliche Mitglieder) und zumindest zwei BÖE Präsidiumsmitgliedern (welche kein Stimmrecht besitzen). Die Teilnahme weiterer Funktionäre ist zulässig.
2. Sie findet jährlich mindestens einmal statt und dient zur Koordinierung und Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb der Mitglieder und des Präsidiums.
3. Im Vorsitz wechseln sich die Präsidenten in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Bundesländer ab.
4. Die Protokollführung obliegt jeweils dem Präsidenten des ausrichtenden Landesverbandes, der den Vorsitz in der jeweiligen Präsidentenkonferenz führt.
5. Die Präsidentenkonferenz soll zentral in Österreich stattfinden.
6. Die Präsidentenkonferenz ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen um Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Das zu führende Protokoll ist den ordentlichen Mitgliedern, den Präsidiumsmitgliedern des BÖE und der Geschäftsstelle des BÖE innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln.

### **§ 14: Fachwartetagung**

1. Die Fachwartetagung setzt sich zusammen aus dem Sportdirektor, den **sportlichen Leitern** des BÖE, den Fachwarten der Landesverbände, dem Bundestrainer, dem Bundesschiedsrichterobmann. Die Teilnahme weiterer Funktionäre sowie des Athletensprechers ist zulässig.
2. Der Aufgabenbereich und die Durchführung werden durch die Geschäftsordnung des BÖE geregelt.

### **§ 15: Sportgerichte**

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Sportgerichtes und des Berufungssportgerichtes.
2. Das Sportgericht bzw. das Berufungssportgericht bestehen aus jeweils einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern.
3. Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt 4 Jahre; Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion ist persönlich auszuüben.
4. Das Sportgericht (SpG) und das Berufungssportgericht (BSpG) sind unabhängig und weisungsfrei. Diese Tätigkeiten erfolgen ehrenamtlich.
5. Nähere Bestimmungen über das Sportgericht (SpG) und das Berufungssportgericht (BSpG) werden in der Sportgerichtsordnung (SpGO) geregelt.

## **§ 16: Schiedsrichter-Obmännerversammlung**

Die Schiedsrichter-Obmännerversammlung setzt sich zusammen aus dem Bundesschiedsrichterobmann und den Schiedsrichterobmännern der Landesverbände. Die Teilnahme weiterer Funktionäre ist zulässig. Die Schiedsrichterangelegenheiten werden durch die Schiedsrichterordnung geregelt.

## **§ 17: Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, sofern solche Streitigkeiten durch die Sportgerichtsordnung (SpGO) nicht dem Sportgericht (SpG) zugewiesen sind. Das Schiedsgericht ist insbesondere für Streitigkeiten zwischen dem BÖE und seinen ordentlichen Mitgliedern und Organwaltern sowie Streitigkeiten der ordentlichen Mitgliedern und Organwalter untereinander zuständig.
2. Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch das Präsidium des BÖE innerhalb 7 Werktagen einen Schiedsrichter nominiert, dieser muss nicht Mitglied des BÖE oder seiner Vereinsmitglieder sein, muss aber volljährig sein. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 7 Werktage den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, dann wird dieser vom Präsidium des BÖE bestellt. Sollte der BÖE selbst Partei des gegenständlichen Schiedsverfahrens sein, so entscheidet im Falle der Nichteinigung über die Person des Vorsitzenden das Los.
3. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Das Schiedsgericht hat spätestens 14 Werktage nach seiner Bestellung zusammenzutreten. Das Verfahren, über dessen Ablauf nur die Mitglieder des Schiedsgerichts entscheiden, muss schriftlich durchgeführt werden. Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen rechtlichen Gehörs nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch und der gefasste Schiedsspruch ist vom Schiedsgericht dem Präsidium des BÖE, welches diesen der Mitgliederversammlung des BÖE mitteilt, schriftlich bekannt zu geben.
6. Über Verbandsstreitigkeiten, die keine Rechtsstreitigkeiten sind, und nicht in die Kompetenz des Präsidiums des BÖE fallen, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.
7. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht den Verfahrensparteien nach Ablauf von sechs Monaten die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges offen.
8. Sämtliche Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens trägt der unterlegene Streitteil. Bei einem Vergleich haben die Streitteile auch eine Einigung über die endgültige Tragung der Verfahrenskosten zu treffen.

### **§ 18: Rechnungsprüfer**

1. Die drei Rechnungsprüfer (der dritte Rechnungsprüfer dient nur als Ersatz) werden von der Mitgliederversammlung des BÖE jeweils für eine Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist. Der erste scheidet aus, der zweite wird erster, der dritte wird zweiter und ein dritter Rechnungsprüfer ist neu zu wählen. Der dritte Rechnungsprüfer kommt nur bei Ausfall des 1. oder 2. Rechnungsprüfers zum Einsatz.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums des BÖE sowie Dienstnehmer des BÖE sein.
3. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des BÖE im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium, sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und dem BÖE bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Ein unabhängiger und unbefangener Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat das Präsidium einen Abschlussprüfer zu bestellen.
6. Wurde ein Abschlussprüfer bestellt, so kann auf eine Bestellung der Rechnungsprüfer verzichtet werden.
7. Für den Abschlussprüfer gelten die ihn betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. Jedenfalls hat der Abschlussprüfer die Aufgaben zu erfüllen, die auch dem Rechnungsprüfer obliegen, ungeachtet dessen, ob weiterhin Rechnungsprüfer bestellt werden.

### **§ 19: Auflösung des BÖE und Wegfall des begünstigten Vereinszwecks**

1. Die Auflösung des BÖE kann nur von einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmberechtigten erfolgen.
2. Im Falle einer freiwilligen Auflösung des BÖE hat eine eigens hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen, welches nur einer gemeinnützigen - im Amateursport tätigen - Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zufallen darf.
3. Zur Liquidierung des Vermögens ist ein dreigliedriges Liquidations-(Abwicklungs-)Komitee einzusetzen, welchem alle Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) zu übergeben sind.
4. Sollten bei der Auflösung des BÖE Verbindlichkeiten aufscheinen, so sind diese auf die ordentlichen Mitglieder aufzuteilen, wobei auch noch Mitglieder herangezogen werden, die bereits 12 Monate vor der Auflösung aus dem BÖE ausgeschieden sind.

## **§ 20: Anti-Doping-Bestimmungen**

1. Für den BÖE gilt der Anti-Doping-Code der IFI in der jeweils geltenden Fassung sowie die Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ABDG) in der jeweils geltenden Fassung und dem Bundessportförderungsgesetz (BSG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der BÖE sowie seine ordentlichen Mitglieder und Vereinsmitglieder unterwerfen sich somit allen unter § 20 Pkt. 1. Statuten des BÖE angeführten Regelwerken und nationalen Gesetzen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihre Verbandsregelwerke entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls, alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren ordentlichen Mitgliedern einzufordern.

## **§ 21: Allgemeine Bestimmungen**

1. Auf den BÖE ist das Vereinsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
2. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten für den Fristenlauf die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Zustellungen haben auf dem Postweg oder per E-Mail zu erfolgen. Für Zustellungen an die Mitgliedsverbände sind die der Geschäftsstelle des BÖE bekannt gegebenen Anschriften maßgebend. Verfahrensbeteiligte Einzelpersonen haben eine Zustelladresse bekanntzugeben. Ist der Zustelladressat im konkreten Verfahren rechtlich vertreten, so ist an den Rechtsvertreter zuzustellen.
4. Bei mehreren Regelungen mit demselben Regelungszweck ist im Zweifel die Bestimmung dieser Statuten gegenüber anderen, nicht im Statutenrang stehenden Regelungen maßgeblich.
5. Jede Änderung dieser Statuten bedarf der Schriftform.

## **§ 22: Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt**

Der Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler und seine Mitglieder verpflichten sich:

1. die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
2. alle fair zu behandeln,
3. keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
4. die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
5. sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
6. die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
7. ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
8. soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,

9. anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler stehen,
10. Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
11. Nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden, und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
12. Durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

### **§ 23: Prävention sexualisierter Gewalt**

Der BÖE verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist und arbeitet aktiv an deren Prävention. Alle Personen die ehren-, neben- oder hauptberuflich für den BÖE im Eis- und Stocksport in Österreich tätig sind, verpflichten sich zur Unterfertigung und aktiven Realisierung des Ehrenkodex für Respekt und Sicherheit – Prävention sexualisierte Übergriffe im Sport. Der BÖE bietet allen Mitgliedern eine diesbezügliche Informationsplattform auf der Homepage und unterstützt die Mitglieder bei der Implementierung dieses Themas.

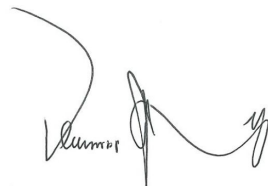
### **§ 24: Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 02.11.2024 in Neunkirchen beschlossen und sind am ..... (Datum des Nichtuntersagungs- Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Weiz) in Kraft getreten.

Gleisdorf, am 04.11.2024



.....  
Silvia Tschiltsch  
(Präsidentin)



.....  
Thomas Pompernigg  
(Vizepräsident)